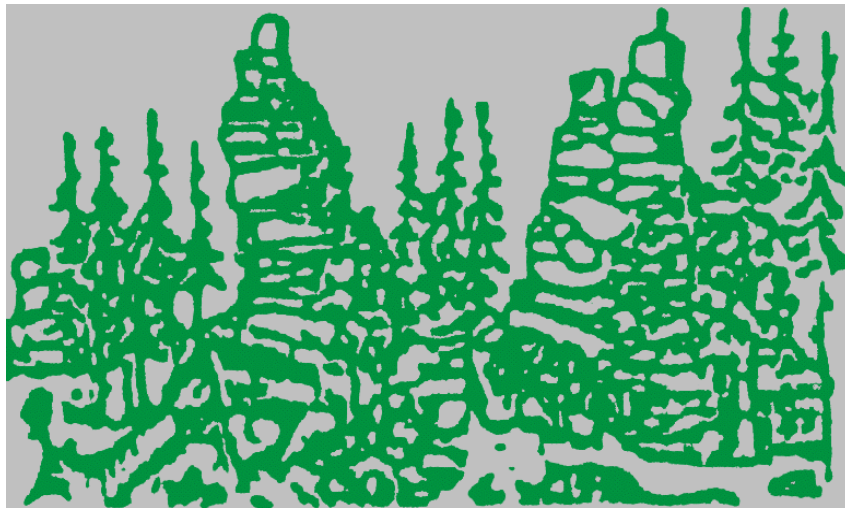


Satzung
des
Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V.
Ehrenfriedersdorf



- beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 22.07.2018
- formelle Änderungen aus steuerrechtlichen Gründen, beschlossen am 28.04.2019

Satzung des Gartenvereins „Am Greifenstein“ e.V., Ehrenfriedersdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Gartenverein „Am Greifenstein“ e.V. und hat seinen Sitz in Ehrenfriedersdorf, Triftweg.
Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 4554 registriert.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

2.1. Allgemein

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau, die Gemeinschaft zu fördern.

2.2. Gemeinnützigkeit

[Der Gartenverein mit Sitz in Ehrenfriedersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.](#)

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch unverhältnismässig hohe Vergütungen und/oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert die Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, partei-politisch und konfessionell unabhängig. Eine Ausnahmeregelung zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz im Territorium und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es besteht keine Aufnahmepflicht. Im Falle der Ablehnung ist keine Begründung notwendig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
4. Persönlichkeiten und Mitglieder, die sich um den Gartenverein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft muss innerhalb des Vorstandes einstimmig beschlossen werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen;
- an allen Veranstaltungen teilzunehmen;
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen;
- einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Kleingartennutzung ergeben, nach Aufforderung fristgemäss zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche, freiwillige Austrittserklärung zu Ende des Kalenderjahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist; sie ist an den Vorstand zu richten;
- b) Ausschluß bzw. Kündigung durch den Vorstand;
- c) Tod.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird auch das Nutzungsverhältnis über einen Kleingarten beendet und es erlischt jeglicher Anspruch auf Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es,

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schuldhaft verhält;
- c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache mit dem Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt;
- e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ein Kleingartenpachtvertrag aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt wurde.

3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

- a) Zwei Wochen vor der Behandlung des Ausschlusses ist das Mitglied hierzu schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind darin mitzuteilen. Im Vorstand ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- b) Der Beschluss über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Begründung dazu ist von ihm innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Mit dem Ausschluß aus dem Verein endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, als Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief oder elektronisch, an jedes Mitglied und durch Aushang im Schaukasten des Vereins, am Hauptaufgang zur Anlage des Vereins, mit einer Frist von mind. 14 Tagen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aufgestellte Ordnungen des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.;
 - e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge;
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes zur Rechnungsprüfung;
 - i) Entlastung des Vorstandes
7. Protokoll führt der Schriftführer oder ein vom Vorstand benanntes Leitungsmitglied. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

- e) sowie weiteren drei Mitgliedern Vertreter des Garten-, Bau- und Eltausschusses)
2. Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
 - 2.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in getrennter und geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen (Akklamation) abgestimmt werden. Die Wahlvorschläge müssen vor dem Wahlgang vorliegen. Stimmen auf nicht vorgeschlagene Mitglieder sind ungültig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
 - 2.2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter.
 - 2.3. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger berufen.
Die Berufung muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 3. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
 4. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mind. drei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
 5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.
 6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse;
 - c) Verwaltung und Sicherung der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
 7. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitskreise berufen werden.
 8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder innerhalb eines Monats nach dem Schlichtungsverfahren eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und aus Umlagen der Nutzer sowie aus Zuwendungen. Die Beitragskassierung erfolgt einmal jährlich im II. Quartal des Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren bzw. Überweisungsauftrag nach Aufforderung durch den Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
Der Kassierer ist berechtigt eine Handkasse in Höhe bis zu 200,-€ zu führen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Liegen mehr als zwei Vorschläge vor, so ist geheim mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt sind die zwei Vorschläge, die die meisten gültigen Stimmen erhalten.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen des Vereins durch die Rechnungsprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, das nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen verbleibt, an die Stadt Ehrenfriedersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf zu Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Pachtvertrag

Die Bestimmungen des Pachtvertrages vom 28. 06. 1994 mit der Stadtverwaltung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16a

Die Festlegungen der Satzung des Vereins sind nachrangig zu Bestimmungen gültiger Gesetze und Verordnungen (BGB; BKleingG; Polizeiverordnungen der Stadt Ehrenfriedersdorf)

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.
Sie wurde zur Mitgliederversammlung am 22. 07. 2018 beschlossen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.